



Merkblatt zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben **(§ 20 Waffengesetz - WaffG)**

Voraussetzungen:

- Die Waffe/n waren auf den Erblasser legal angemeldet
- Der Wohnsitz des Erben ist im Kreis Stormarn
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Persönliche Eignung (*wird von der Behörde geprüft*)
- Zuverlässigkeit (*wird von der Behörde geprüft*)
- Vorlage der Sterbeurkunde
 - Nachweis der Erbschaft (durch Erbschein, Testament oder sonstigen Nachweis)
- Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung (Waffenschrank)
Bitte erst nach Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung durch den Kreis Stormarn einen entsprechend vorgeschriebenen Waffenschrank kaufen.
- Ausgefülltes Antragsformular

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann eine Waffenbesitzkarte für Erben (Erben-WBK) auf den Namen des Antragstellers / der Antragstellerin ausgestellt werden.

Mehrere Erben:

Es besteht die Möglichkeit, eine Erben-WBK auf mehrere Erben auszustellen (gemeinsame Waffenbesitzkarte). Hier müssen die oben genannten Voraussetzungen bei allen Erben erfüllt sein. Falls der/die Antragsteller/in nicht Alleinerbe/in ist, sind Verzichtserklärungen der Miterben vorzulegen.

Munition:

§ 20 WaffG privilegiert Erben ausschließlich zum Erwerb und Besitz von Waffen. Für im Nachlass aufgefundene Munition bedeutet das, dass Sie die Munition unverzüglich einem Berechtigtem (z.B. Jagdscheininhaber, Sportschütze, Waffenhändler, der Kreisordnungsbehörde oder der örtlichen Polizei) zu überlassen haben.

Dies trifft nicht zu, wenn Sie selbst für die geerbte/n Waffe/n ein schießsportliches Bedürfnis nachweisen (Jäger oder Sportschütze).

Weitere Möglichkeiten:

Falls Sie die Waffe/n nicht behalten möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Überlassen an einen Berechtigten (Jäger, Sportschütze, Waffensammler, Waffenhändler)
Das Überlassen ist der Waffenbehörde binnen 14 Tagen mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen,
- Umbau zur Dekorationswaffe/n (Nachweis des Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers erforderlich),
- Abgabe der Waffe/n beim Kreis Stormarn zur Vernichtung (kostenlos). Erst nach vorheriger telefonischer Absprache.

Fristen:

Nach Annahme der Erbschaft müssen Sie binnen eines Monats eine Waffenbesitzkarte für Erben beantragen. Nehmen Sie die geerbte/n Waffe/n in Besitz, beginnt die Monatsfrist bereits bei Übernahme der Waffe/n.

Ausstattung der Waffe/n mit einem Blockiersystem

Sofern Sie kein eigenes Bedürfnis als Jäger oder Sportschütze für die Waffe/n nachweisen können und auch keine Waffensachkundeprüfung abgelegt haben, muss/müssen die Waffe/n durch ein Blockiersystem gesichert werden.

Der Einbau eines Blockiersystems an der Waffe darf nur durch einen eingewiesenen Waffenhersteller / Büchsenmacher oder Waffenhändler erfolgen.

Die Kosten für das Blockiersystem und deren Einbau sind von Ihnen zu tragen.

Waffentransport:

Waffen und Munition dürfen nur von Personen, die im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind, nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert werden.

Waffen und Munition müssen stets getrennt und für Dritte nicht sichtbar (z.B. im Kofferraum) transportiert werden.

Zuwiderhandlungen:

Wer die Inbesitznahme der Waffe/n oder Munition nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, oder die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Ferner kann die nicht fristgerechte Beantragung der Waffenbesitzkarte zum Verlust des "Erbenprivilegs" führen.

Gebühren:

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben:	15,00 Euro
Eintragung je Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte	20,00 Euro
Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem	10,00 Euro
Austragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem	10,00 Euro
Austragung pro Waffe aus der Waffenbesitzkarte	20,00 Euro

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Sachbearbeiterinnen der Waffenbehörde:

Buchstabe A-G: Frau Föge, Tel.: 04531/160-1314, Email: m.foege@kreis-stormarn.de

Buchstabe H-Q: Frau Peters, Tel.: 04531/160-1193, Email: g.peters@kreis-stormarn.de

Buchstabe R-Z: Frau Kluge, Tel.: 04531/160-1309, Email: c.kluge@kreis-stormarn.de